

Fragenkatalog zur Initiative Tierwohl Programm 2018 – 2020

Schweinehaltung

Nachfolgend sind häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Wie kann ich mich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl anmelden?

Die Anmeldung für Schweinehaltende Betriebe ist immer **nur** in offiziellen Registrierungsphasen möglich. Die erste Registrierungsphase für das Programm 2018-20 endete am 26. September 2017. Eine zweite Registrierungsphase lief in der Zeit vom 3. Mai bis 6. Juli 2018. Ob und wann eine weitere Registrierungsphase für das Programm 2018-2020 stattfinden wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. **Sofern es eine weitere Registrierungsphase geben sollte, wird dies entsprechend kommuniziert.**

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste veröffentlicht unter **<https://initiative-tierwohl.de/partner/downloads/>**. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Wie lange wird Tierwohlergelt gezahlt?

Die Zahlung des Tierwohlergelts ist an die Laufzeit des Zertifikats gekoppelt. Sie endet nach drei Jahren, spätestens allerdings am 30. Juni 2021. Betriebe, die einen Umsetzungszeitpunkt nach dem 30. Juni 2018 gewählt haben, haben deshalb eine etwas kürzere Gesamtlaufzeit der Entgeltzahlung.

Was passiert, wenn das Budget nicht für alle angemeldeten Betriebe ausreicht?

Wenn sich mehr Betriebe während einer Registrierungsphase zur Teilnahme registrieren, als Mittel zur Verfügung stehen, muss bei der Zulassung nach dem Zufallsprinzip entschieden werden. Eine Warteliste für Betriebe, die keine Zulassung bekommen haben, gibt es nicht. Diese Betriebe können sich im Falle einer neuen Registrierungsphase erneut anmelden.

Worauf muss geachtet werden, wenn die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet wird?

Zum Ausstieg aus der Initiative Tierwohl muss ein abschließendes Bestätigungsaudit durchgeführt werden, das die Einhaltung der Kriterien bis zum Schluss bestätigt und somit den Zahlungsanspruch bis zum Ende der Teilnahme bestätigt. Zu diesem Audit müssen Stallklima- und Tränkwassercheck sowie in der Ferkelaufzucht das Ferkelscreening bereits für das laufende Kalenderjahr vorliegen. Ebenso müssen die Ställe noch belegt sein. Ein solches Audit ist sowohl zum regulären Ende der Laufzeit als auch bei einem vorzeitigen Ausstieg aus der Initiative Tierwohl notwendig. Erfolgt die Abmeldung eines Betriebes ohne abschließendes Bestätigungsaudit, muss das Tierwohlergelt bis zum letzten bestandenen Bestätigungsaudit zurückgezahlt werden. Das Audit muss im Zeitraum von frühestens zwei Monaten vor dem Abmeldedatum bis spätestens zwei Wochen nach Abmeldedatum durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Audit nicht bestanden wird?

Besteht ein Tierhalter ein Tierwohl-Audit nicht, ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl beendet. Ab dem Tag des nicht bestandenen Audits entfallen alle zukünftigen Tierwohlerzahlungen. Bereits ausgezahltes Tierwohlergelt muss bis zum letzten bestandenen Bestätigungsaudit zurückgezahlt werden. Der Tierhalter hat die Möglichkeit,

sowohl gegen die Zertifizierungsentscheidung (bei der Zertifizierungsstelle) als auch gegen den Rückforderungsbescheid (bei der Trägergesellschaft) Einspruch einzulegen. Über die Einspruchsmöglichkeiten informiert die Trägergesellschaft im Falle eines nicht bestandenen Audits schriftlich.

Eine erneute Anmeldung zur Initiative Tierwohl ist für Schweine haltende Betriebe **nur** in einer offiziellen Registrierungsphase möglich.

Wie kann man die Tierzahlmeldungen nachvollziehen?

Teilnehmende Betriebe haben die Möglichkeit, einen direkten Zugriff zu den Mengenmeldungen zu erhalten. Dort können die vom Bündler bzw. Schlachtbetrieb gemeldeten Mengen eingesehen werden. Um Zugang zur Datenbank zu erhalten, kontaktieren Sie bitte ihren Bündler **oder füllen das Anmeldeformular unter diesem [Link](#) aus.**

Korrekturmaßnahmen bei QS-Basiskriterien – was muss beachtet werden?

Für einige, entsprechend gekennzeichnete Basiskriterien können Korrekturmaßnahmen mit Fristen vereinbart werden. Bei Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme nimmt der Betrieb weiterhin an der ITW teil. Die Korrekturmaßnahmen müssen fristgerecht umgesetzt werden. Die Abweichungen müssen vom Tierhalter unverzüglich behoben werden, weshalb für die Umsetzung der Maßnahmen eine entsprechend kurze Frist festgelegt werden muss.

Zu beachten ist: Vom Zeitpunkt der Freigabe des Auditberichts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahme ausgetragen hat, ist der Standort nicht entgeltberechtigt.

Was gilt für Öko-Betriebe?

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Wer darf den Stallklimacheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die zuvor eine Schulung durchlaufen haben und sich bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Stallklimacheck zugelassenen Experten sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/partner/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Stallklimaexperten für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Stallklimaexperten für den Bereich Schwein auswählen.

Wer darf den Tränkwassercheck durchführen?

Externe sachkundige Personen, die sich zuvor bei der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl haben registrieren lassen. Alle für den Tränkwassercheck zugelassenen Probenehmer sind auf einer Liste unter <https://initiative-tierwohl.de/partner/downloads/> veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass auf der Liste auch Probenehmer für Tränkwasser für die Initiative Tierwohl Geflügel veröffentlicht sind und Sie Probenehmer für Tränkwasser für den Bereich Schwein auswählen.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert oder der Tierbestand aufgestockt wird?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlgeldzuschuss für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. **Über den Bündler kann bei der Trägergesellschaft ein Antrag auf Tierzahlerhöhung gestellt werden – sofern noch Budget zur Verfügung steht, welches dem Betrieb zugeteilt werden kann, kann die Tierzahl erhöht werden. Solch eine Änderung darf während des**

Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort. Die Gesamtlaufzeit im Programm 2018-2020 von max. drei Jahren wird dadurch nicht beeinflusst.

Wie können Kriterien geändert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten der aktiven Teilnahme können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Solch eine Änderung darf während des Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Am Standort muss dann mit der geänderten Checkliste innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checkpunkte durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort. Die Gesamtlaufzeit im Programm 2018-2020 von max. drei Jahren wird dadurch nicht beeinflusst.

Ab wann müssen die angemeldeten Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm an, ab wann er die Kriterien einhält (Umsetzungszeitpunkt).

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Größe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden. Der Bündler kann die Daten in der Datenbank anpassen.

Im Falle der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes, ist es möglich, die Teilnahme an der ITW an den nächsten Besitzer zu übergeben. Der neue Betreiber muss allerdings nach der Übernahme ein Audit durchführen lassen, da sich die verantwortliche Person ändert.

Was passiert, wenn ein registrierter Betrieb geteilt wird oder zwei teilnehmende Betriebe zusammengelegt werden?

Betriebsteilungen oder -zusammenlegungen können über den Bündler in der Datenbank beantragt werden. Ergebnisse durch die Betriebsteilung oder -zusammenlegung Änderungen in der Tierzahl oder bei den Kriterien, sind diese gesondert über den Bündler bei der Trägergesellschaft zu beantragen.

Erfolgen die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits erfolgen unangekündigt (maximal 24 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Tierhalter ja selbst angibt, ab wann er die Kriterien einhalten wird und somit zum Audit bereit ist. Bestandschecks erfolgen vollkommen unangemeldet.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Jeder Tierhalter kann seine Tiere frei vermarkten. Eine Andienungspflicht an einen anderen ITW-Betrieb besteht nicht.

Für einen Mäster besteht auch keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohlgeld gezahlt, die an einen teilnehmenden Schlachthof geliefert werden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste veröffentlicht unter <https://initiative-tierwohl.de/partner/downloads/>. Tiere, die von einem in der Initiative Tierwohl zugelassenen Mastbetrieb an diese Schlachthöfe geliefert werden, werden für das Tierwohlgeld berücksichtigt. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der Tiere an den Bündler gemeldet werden, für die ein Entgelt aus der Initiative Tierwohl gezahlt werden soll (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen)

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in die Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen wurden (Tiere, die auf dem Transport zum Mastbetrieb verendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: hier muss der Tierhalter selbst keine Mengenmeldung abgeben. Der Tierhalter bekommt für die Tiere Tierwohlgeld bezahlt, die von einem teilnehmenden Schlachthof oder Metzger gemeldet wurden. Tiere, die auf dem Transport oder im Schlachthof verendet sind, und Tiere, die als nicht für die Lebensmittelkette tauglich verworfen wurden, zählen nicht mit.

Wie können Tierzahlmeldungen korrigiert werden?

Kommt es bei den Tierzahlmeldungen zu Abweichungen, so müssen diese korrigiert werden. Tierzahlen für Betriebe mit Sauenhaltung (abgesetzte Ferkel) und Ferkelaufzucht (aufgezoene Ferkel) können direkt über den Bündler korrigiert werden.

Treten Abweichungen bei den Tierzahlmeldungen für Mastbetriebe auf, müssen diese von jeweiligen Schlachtbetrieb, bei dem die Tiere geschlachtet wurden, korrigiert werden. Der Tierhalter sollte sich daher am besten direkt mit dem Schlachtbetrieb in Verbindung setzen.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Tierhalter, die Jungsaunen (genauer: in der Regel Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d. h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings mit einem Tierwohlgeld vergütet werden, wenn sie an einen teilnehmenden Schlachthof vermarktet werden. Diese Tierhalter melden sich also i. S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweineproduktion teilnehmen?

Seit November 2019 ist die Teilnahme an der Initiative Tierwohl für arbeitsteilig produzierende Betriebe möglich. Hierbei ist zu beachten, dass keine neuen Betriebe angemeldet werden können, sondern nur bereits teilnehmende Standorte, die beispielsweise durch die Zuteilung neuer VVO-Nummern aufgesplittet werden, weiterhin teilnehmen können. Die Registrierung neuer Produktionsgemeinschaften ist hingegen nur in offiziellen Registrierungsphasen möglich.

Die Teilstandorte einer Produktionsgemeinschaft werden als Hauptstandort mit zugeordneten Unterstandorten erfasst. Sie agieren dann innerhalb der ITW gemeinsam, müssen gemeinsam die (bisher von einem Standort angemeldeten) Kriterien einhalten und sind auch nur entgeltberechtigt, wenn alle gemeinsam lieferberechtigt sind. Die Produktionsgemeinschaft muss für die weitere Teilnahme eine neue Teilnahmeerklärung mit ihrem Bündler abschließen und wird künftig in einem gemeinsamen Audit überprüft. Kann ein Teilstandort (Haupt- oder Unterstandort) nicht auditiert werden (z. B. aufgrund eines Leerstands), so kann für die gesamte Produktionsgemeinschaft kein Audit durchgeführt werden. Dies ist erst wieder möglich, wenn alle beteiligten Standorte zusammen auditiert werden können.

Das Tierwohlgeld wird an den Hauptstandort ausgezahlt. Für die Verteilung innerhalb der Produktionsgemeinschaft sind die Teilnehmer verantwortlich. Auch andere Aspekte der Zusammenarbeit (zum Beispiel bezüglich der Haftung) müssen die Beteiligten nötigenfalls unter sich regeln.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de